

DE
E-001023/2024
Antwort von Vizepräsidentin Jourová
im Namen der Europäischen Kommission
(5.6.2024)

Die Verbraucherschutzvorschriften der EU schreiben vor, dass Angebote von Unternehmen in allen wesentlichen Belangen transparent sein müssen. Sie schützen Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken und Vertragsklauseln und bieten Verbrauchern Abhilfe im Falle von Vertragswidrigkeiten. Diese Vorschriften enthalten keine spezifischen Anforderungen an die Dauer der Bereitstellung von Produkten, einschließlich Online-Videospielen.

Die Richtlinie (EU) 2019/770¹ sieht vor, dass der Verbraucher bei einer Vertragswidrigkeit Anspruch auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder Dienstleistungen hat. Sollte der Anbieter zu erkennen gegeben, dass er den vertragsgemäßen Zustand der Inhalte oder Dienstleistungen nicht herstellen wird, hat der Verbraucher Anspruch auf eine anteilmäßige Preisminderung oder die Beendigung des Vertrags. Wird ein Vertrag, in dem die Bereitstellung digitaler Dienstleistungen oder Inhalte über einen bestimmten Zeitraum zugesichert wird, beendet, so hat der Anbieter dem Verbraucher den im Voraus gezahlten Teil des Preises für den nach Beendigung des Vertrags verbleibenden Zeitraum zu erstatten.

Rechtsakte im Bereich des EU-Verbraucherrechts erhalten meist die Form von Richtlinien, die wiederum in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Für die Klärung von Einzelfällen und Streitigkeiten sind die nationalen Gerichte und Verwaltungsbehörden zuständig. Die Verordnung (EU) 2017/2394² sieht einen Rahmen für die Zusammenarbeit vor, der es den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten ermöglicht, grenzüberschreitende Verstöße gegen das Verbraucherrecht koordiniert zu bekämpfen.

¹ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).

² Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).